

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim Abt. Sontheim und Abt. Steinheim

vom 30. November 2009

Präambel

Der Verein und dessen Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierzu gehört insbesondere auch das Grundrecht der Gleichheit der Personen nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlich aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die jeweilige explizite Nennung der weiblichen Form der verwendeten Bezeichnungen und Funktionen verzichtet.

I. ZWECK DER MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim
Abt. Sontheim und Abt. Steinheim“, kurz FV-FFW - Steinheim Abt.
Sontheim/Steinheim

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes den Zusatz „e.V.“.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 89555 Steinheim.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und die materielle Unterstützung sowie die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim - Abteilung Sontheim und Abteilung Steinheim.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Aus- und Weiterbildung,
- b) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange der Feuerwehr,
- d) Pflege und Erhaltung von historischen Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgerätschaften.

Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch Beiträge und Spenden verwirklicht, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliedsversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

3) Die Eintrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

7) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages soll dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht; etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten. Das Mitglied hat nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet - außer durch Austritt nach § 4 - durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

2) Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Wichtige Gründe, die zum sofortigen Ausschluss führen, liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Satzung verstößt,
- b) den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegen wirkt,
- c) unehrenhafte Handlungen begeht oder

d) mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

3) Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4) In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher zu hören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

5) Das ausgeschlossene Mitglied hat etwa ausstehende Beiträge zu entrichten. Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind dem Range nach die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf vier Tage. Alle nach Ablauf der Frist eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

3) Eingehende Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5) Sämtliche Beschlüsse werden soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder einen von dem Vorsitzenden bestimmten Protokollführer anzufertigen und von ihm und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch die örtliche Presse einzuberufen.

3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr mindestens vorzusehen:

- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassierers und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und
- c) die Entlastung des Vorstandes.

4) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 10 Wahlen

1) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren und müssen auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden.

2) In jedem geraden Jahr sind

- a) der Vorsitzende,
- b) der Kassierer,
- c) der 1. Kassenprüfer und
- d) der 1. Beisitzer

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

3) In jedem ungeraden Jahr sind

- a) der stellvertretende Vorsitzende,
- b) der Schriftführer,
- c) der 2. Kassenprüfer und
- d) der 2. Beisitzer

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

4) Nachwahlen gelten für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich beantragen und begründen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von sieben Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch die örtliche Presse einzuberufen.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Abteilungskommandant der Abt. Sontheim und
- f) zwei Beisitzern

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird eine Neuwahl von der unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes aus. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr und wird von dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vorher einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung innerhalb von zwei Wochen beantragen.

5) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatzvorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder einen von dem Vorsitzenden bestimmten Protokollführer anzufertigen und von ihm und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

9) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

III. FINANZEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 13 Beiträge und Spenden

- 1) Der Vorstand erhebt für den Verein die Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung.
- 2) Der Verein kann sich aus Spenden und anderen Zuweisungen finanzieren.
- 3) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden zur satzungsgemäßen Verwendung vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

§ 14 Geschäftsführung

1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführende Vorstandsmitglieder).

2) Die Konten des Vereins lauten auf:

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim Abt. Sontheim und Steinheim“.

Unterschriftsberechtigt für die Konten des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassierer.

§ 15 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 10 für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.

2) Die Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Kassierers die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung zu beschließen hat.

4) Im Falle der Auflösung fungiert der Vorstand als Liquidator.

5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zur Verwendung an die Feuerwehr Steinheim Abt. Sontheim und Abt. Steinheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung nach § 2 Absatz 1.

§ 18 Übergangsregelung

Die im Gründungsjahr des Vereins durchgeführten Wahlen nach § 10 dieser Satzung gelten gemäß § 10 Absatz 3 und 4 für den verbleibenden Rest der Amtszeit jedoch nicht länger als zwei Jahre.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsmitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Steinheim, den 30. November 2009
gezeichnet die Gründungsmitglieder